



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

5. Konkurs und Vergleich.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

## Fünfter Abschnitt: Konkursverfahren, Vergleichsordnung.

Ist ein Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten geraten, so daß er seine Zahlungen einstellen mußte, so kann über sein Vermögen der Konkurs eröffnet werden. Der Antrag auf Konkurseröffnung kann von jedem Gläubiger oder vom Gemeinschuldner beim Konkursgericht, dem Umtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung hat, gestellt werden. Will der Gemeinschuldner Konkurs anmelden, so hat er ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner sowie ein allgemeines Vermögensverzeichnis dem Gerichte einzureichen. Will ein Gläubiger die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen, so hat er dem Gericht seine Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft zu machen. Er wird zweckmäßig eine Rechnung oder einen Rechnungsauszug einreichen und auch eidesstattliche Angaben über die Vermögenslage des Schuldners machen, namentlich, daß der Schuldner bei verschiedenen Firmen Schulden und wiederholt fällige Wechsel nicht eingelöst hat. Das Gericht muß aber zuvor den Schuldner hören, und wenn dieser seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung nicht einräumt, weitere Ermittlungen anstellen, z. B. Zeugen vernehmen oder auch einen Sachverständigen (Bücherrevisor) hören.

Eröffnet das Gericht den Konkurs, so bestellt es einen Konkursverwalter und setzt einen allgemeinen Prüfungstermin fest. Sämtliche Gläubiger, die im Konkursverfahren berücksichtigt werden wollen, müssen ihre Forderungen unter Beifügung einer Rechnung beim Konkursgericht anmelden. In dem Prüfungstermin hat der Konkursverwalter sich zu erklären, ob er die Forderungen der Gläubiger anerkennen will, und gleichzeitig Bericht über die Sachlage zu erstatten, namentlich, wieviel voraussichtlich für die Gläubiger in der Konkursmasse liegen wird (Konkursdividende). Die Konkursmasse hat der Verwalter sofort nach seiner Bestellung aufzunehmen und hierüber ein Verzeichnis dem Gerichte einzureichen und ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen. Der Verwalter hat nach bestem Ermessen zu erwägen, ob er das Geschäft des Gemeinschuldners für Rechnung der Konkursmasse weiterführen oder schließen will. Endgültig beschließt über Fortführung oder Schließung des Geschäfts die erste Gläubigerversammlung. Sodann hat der Verwalter die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände

zu veräußern. Das Geschäft oder das Warenlager im ganzen kann er aber nur mit Zustimmung der Gläubiger-Versammlung oder, falls ein Gläubiger-Ausschuß bestellt ist, mit dessen Zustimmung veräußern. Der Gläubiger-Ausschuß muß auch seine Zustimmung geben bei Aufnahme von Darlehen, Übernahme fremder Verbindlichkeiten, Führung von Prozessen im Werte von über 300 Mark, freihändige Veräußerung von Grundstücken.

Hat der Verwalter die Konkursmasse verwertet, so hat er den Erlös unter die Konkurs-Gläubiger zu verteilen, nachdem er die Massenansprüche (wie Gerichtskosten, Verwaltungskosten usw.) vorab befriedigt hat. Die Konkursgläubiger selbst werden nach Verhältnis ihrer Forderungen befriedigt. Bevorrechte Konkursforderungen, d. h. solche, die in voller Höhe ausgezahlt werden müssen, sind: Lohnforderungen der Bediensteten im Hause des Gemeinschuldners, öffentliche Abgaben, namentlich Steuern, Forderungen der Ärzte, der Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger, Mündelgelder.

Sodann gibt es noch Gläubiger, die in erster Linie auf Grund eines Pfandrechts aus den Pfandsachen vorab Befriedigung beanspruchen können, z. B.: der Vermieter aus den eingebrachten Sachen des Mieters, der Hypothekengläubiger aus dem Grundstück des Eigentümers. Diese Pfandrechte gehen also den sonstigen Gläubigern vor. Die Pfandgläubiger können vom Konkursverwalter beanspruchen, daß ihnen die Gegenstände, an denen sie das Pfandrecht haben, zur abgesonderten Befriedigung aus der Masse zur Verfügung gestellt werden. Reichen die Pfandgegenstände zur Befriedigung nicht aus, so können sie den ausgefallenen Teil ihrer Forderung als Ausfallsforderung zur Konkursmasse anmelden.

Hat ein Gläubiger zur Zeit der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners in Kenntnis dieser Umstände oder in der Absicht der Benachteiligung der übrigen Gläubiger eine bevorzugte Zahlung oder Sicherstellung (z. B. Zahlung einer nicht fälligen Forderung, Hingabe von Waren für Forderungen, Bestellung von Pfandrechten oder Hypotheken für Forderungen, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung hierzu bestand) vom Gemeinschuldner erhalten, so kann diese Rechtshandlung des Gemeinschuldners von den übrigen Gläubigern durch den Konkursverwalter angefochten werden.

Sind die Rechtshandlungen zwischen dem Gemeinschuldner und seiner Ehefrau oder nahen Verwandten oder

Verschwägerten vorgenommen, so wird die Absicht der Gläubigerbenachteiligung angenommen, und ist es Sache der Verwandten, die Vermutung zu widerlegen.

Rechtshandlungen, die nach der Konkurs eröffnung vorgenommen werden, sind immer unwirksam.

Hat die Verteilung des Erlöses stattgefunden, so ist damit das Konkursverfahren beendet. Häufig kommt es nicht zu einer Verteilung. Der Gemeinschuldner schließt mit seinen Gläubigern einen Zwangsvergleich ab, der durch das Gericht bestätigt werden muß. Der Zwangsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger erfolgen soll. Z. B. der Gemeinschuldner bietet den Gläubigern 40% ihrer Forderungen und bietet ihnen sichere Personen als Bürgen an. In einem besonders anberaumten Vergleichstermin, zu welchem die Gläubiger geladen werden, erfolgt die Abstimmung über die Annahme des Vergleichsvorschlags. Der Zwangsvergleich gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger sich für ihn erklärt und die Forderungen der Zustimmenden mindestens dreiviertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Gläubiger ausmachen.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben oder wenn Schulden erdichtet sind oder Handelsbücher zu führen unterlassen wurden, was dem Gemeinschuldner gesetzlich oblag, oder Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder nicht übersichtlich geführt sind. Schuldner werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis bestraft, wenn sie durch luxuriöse Lebensweise (Aufwand, Spiel, Wetten, Kleidung, Unterhalt usw.) verschuldet sind, ferner Schuldner, welche in der Absicht, den Konkurs hinauszuschieben, Vermögensgegenstände verschleudert haben, schließlich Schuldner, welche in bezug auf Führung von Handelsbüchern in der schon erwähnten Weise verstößen haben, ohne die Benachteiligung der Gläubiger beabsichtigt zu haben. Denselben Strafen verfallen auch diejenigen, welche dem Gemeinschuldner bei der Ausführung der Konkursvergehen behilflich sind.

Die Geschäftsaufsichtsverordnung ist aufgehoben und durch die Vergleichsordnung ersetzt, die am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Die Eröffnung des Vergleichs-

verfahrens erfolgt auf Antrag des Schuldners. Dabei muß er angeben, ob innerhalb der letzten 5 Jahre bereits ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses mangels Masse abgelehnt worden ist, ob er innerhalb dieser Frist den Offenbarungseid geleistet hat und ob gegen ihn Haft angeordnet worden ist. Er muß dem Antrag ferner ein genaues Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner beifügen und die Erklärung abgeben, ob er innerhalb des letzten Jahres Vermögensübertragungen mit seinen Verwandten vorgenommen hat, ferner die Erklärung, daß mehr als die Hälfte seiner Gläubiger, deren Forderungen an ihn mehr als die Hälfte seiner Gesamtschuld betragen, mit dem Vergleiche einverstanden sind, und schließlich muß er bereit sein, den Offenbarungseid zu leisten. — Das Gericht muß den Antrag ablehnen, wenn der Schuldner die erforderlichen Angaben nicht innerhalb einer Woche einreicht, wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung wegen betrügerischen Bankrotts vorliegt, wenn sich ergibt, daß der Vermögensverfall auf Leichtsinn oder Unregelmäßigkeiten zurückzuführen ist. Das Gericht kann den Vergleich ablehnen, wenn der Schuldner seinen Gläubigern nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen im Vergleichswege bietet, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits Geschäftsaufsicht, Konkurs oder Vergleichsverfahren bestanden, oder wenn innerhalb der letzten 5 Jahre der Offenbarungseid geleistet worden ist. Lehnt aber das Gericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ab, so hat es sofort von sich aus über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beschließen. Der Schuldner kann seinen Antrag nicht mehr zurückziehen. Er muß deshalb vorsichtig sein und damit rechnen, daß er den Konkurs nicht mehr aufhalten kann, wenn das Gericht seinen Antrag auf Vergleich ablehnt.

\*

#### Siebter Abschnitt: Strafprozeß.

Im Strafprozeß vertritt die Anklage bei den Amtsgerichten der Amtsanwalt oder Staatsanwalt, bei den Landgerichten, Oberlandesgerichten und Schwurgerichten der Staatsanwalt bzw. Oberstaatsanwalt, beim Reichsgericht der Reichsanwalt. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen einzuschreiten. Hiervon kann sie nur dann mit Zustimmung des Gerichts absehen und das Verfahren vor Erhebung der Klage einstellen, wenn die Schuld des